

BENEFIT – digital

[Ausgabe 02/21](#)

Liebe*r Leser*in,

Im vergangenen Jahr gab es für die Beschäftigten in der Schuldner- und Insolvenzberatung und damit auch für die von uns beratenen Personen mehrere größere Gesetzesänderungen. Das war neben der Reform des P-Kontos und des Inkassorechts (noch nicht verabschiedet) vor allem die Reform der Insolvenzordnung. Über die wichtigsten Änderungen des Insolvenzverfahrens möchten wir dich/Sie heute informieren.

Bereits im November 2019 wurde eine erste Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) veröffentlicht, durch die die Hoffnung auf eine schnelle Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie geweckt wurde. Die EU hat 2019 beschlossen, dass die Dauer der Insolvenzverfahren in den verschiedenen EU-Ländern angeglichen werden soll.

Tatsächlich verging aber noch über ein Jahr, bis die Bundesregierung sich einigen konnte und das Gesetz verabschiedet wurde. In der letzten Sitzung des Bundesrats 2020, am 18.12.2020, wurde die Insolvenzreform vom Bundesrat angenommen und am 30.12.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, wodurch sie zu geltendem Recht wurde.

Folgende wichtige Änderungen gelten nun rückwirkend seit 01.10.2020:

1) Verkürzung der Laufzeit auf 3 Jahre

Die Dauer der Insolvenz wurde von 6 auf 3 Jahre verkürzt. Wir freuen uns sehr, dass die Verkürzung auch für Verbraucher unbefristet ist. Ursprünglich war geplant, dass die Verkürzung für Verbraucher nur bis 2024 gilt und dann überprüft wird. Dies gilt aber nur beim ersten Insolvenz-Verfahren. Beantragt ein Verbraucher ein zweites Mal eine Insolvenz, so dauert diese 5 Jahre.

Für alle Verfahren, die zwischen 17.12.2019 und 30.09.2020 eröffnet wurden, wird die Dauer sukzessive um einen Monat verkürzt von 5 Jahren und 7 Monaten auf 4 Jahre und 10 Monate.

2) Erhöhung der Sperrfrist nach Erteilung der Restschuldbefreiung

Wird das Insolvenz-Verfahren erfolgreich durchlaufen, erhält man am Ende die Restschuldbefreiung. Mit diesem Beschluss vom Insolvenz-Gericht entfällt die Pflicht, die übrigen Schulden aus der Insolvenz zu bezahlen.

Die Sperrfrist beträgt für die ab 01.10.2020 eröffneten Insolvenzverfahren 11 statt 10 Jahre. Das bedeutet, dass nach erteilter Restschuldbefreiung ein neuer Antrag auf Restschuldbefreiung erst nach 11 Jahren möglich ist.

Lena Stumpp
Diakonische Bezirksstelle
Kirchheim

Sophia Scheyhing
Diakonische Bezirksstelle
Filder

benefit@kdv-es.de
www.kdv-es.de



3) Herausgabepflicht bei Erbschaft, Schenkung und Gewinnen

Die Obliegenheit (=Pflicht) zur Herausgabe der Hälfte des Vermögens während der Wohlverhaltensperiode, der zweiten Hälfte Verfahrens zur Erlangung der Restschuldbefreiung, wurde ausgeweitet. In der ersten Hälfte, dem eigentlichen Insolvenzverfahren, muss das gesamte Vermögen herausgegeben werden. In der Wohlverhaltensperiode, welche in der Regel etwa ein Jahr nach Eröffnung der Insolvenz beginnt, musste schon vor der Reform die Hälfte bei Erbschaften herausgegeben werden. Neu dazu gekommen ist die Pflicht zur Herausgabe der Hälfte einer Schenkung sowie den kompletten Gewinn aus einer Lotterie, Gewinnspiel o. ä.

Ausgenommen sind lediglich gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne von geringem Wert. Das bedeutet, dass normale Geburtstags- oder Weihnachtsgeschenke behalten werden dürfen und auch ein Teddy vom Rosenschießen muss nicht abgegeben werden. Wo genau die Grenze zum „geringen Wert“ liegt, hat der Gesetzgeber nicht festgelegt, das wird sich erst im Lauf der Zeit zeigen, wenn es entsprechende Gerichtsurteile gibt.

Bei Unklarheiten muss ein Antrag beim zuständigen Insolvenzgericht gestellt werden, das entscheidet dann, ob ein Geschenk oder Gewinn herausgegeben werden muss oder nicht.

4) Keine unangemessenen Verbindlichkeiten

Hinzugekommen ist eine neue Obliegenheit, nämlich das Verbot der Begründung unangemessener Verbindlichkeiten. Der Verstoß muss von einem Insolvenzgläubiger beim Gericht angemeldet werden, welches die Obliegenheitsverletzung überprüft. Dann kommt es auf die Begründung des Schuldners an, weshalb die neue Verbindlichkeit seiner Meinung nach angemessen war. Da es in der Regel gute Gründe gibt, wenn überhaupt neue Schulden gemacht werden und es unwahrscheinlich ist, dass Gläubiger überhaupt einen solchen Antrag stellen, gehen wir davon aus, dass diese neue Obliegenheit nur wenig Auswirkungen haben wird.

Beim verabschiedeten Gesetz sind sowohl positive als auch negative Veränderungen für Schuldner aufgenommen worden. Sehr schade finden wir, dass die Speicherung von Daten in Auskunfteien, z. B. der Schufa, nicht von 3 auf 1 Jahr verkürzt wurde, wie zu Beginn geplant. Nach Restschuldbefreiung steht noch weitere 3 Jahre in der Schufa, dass man eine Insolvenz durchlaufen hat, was negative Auswirkungen auf die Bonität hat. Trotzdem bringt vor allem die Verkürzung auf 3 Jahre viel Positives für überschuldete Personen und durch die kürzere Dauer wird eine Insolvenz nun auch für jüngere Menschen eine größere Bedeutung einnehmen.

Aktuelles von Benefit:

Am ersten Montag im Februar treffen sich nun bereits seit 5 Jahren die Mitarbeitenden verschiedener Angebote der Jugend-Schuldnerberatung und –prävention zum gemeinsamen Austausch und Vernetzung. Die meisten Angebote befinden sich in Baden-Württemberg, es sind aber auch Vertreter*innen aus Österreich und der Schweiz sowie München regelmäßig dabei. Neben dem gegenseitigen Austausch gab es fachlichen Input von Mitarbeitenden aus

verschiedenen Projekten, die hauptsächlich Unterrichtsmaterialien zum Thema Finanzkompetenz u. ä. anbieten. Vorgestellt wurden die Angebote der Finlit Foundation, Part of EOS Group, für die 3.-6. Klasse (<https://www.manomoneta.de/>), von Finanztip Schule, Bildungsinitiative der Finanztip Stiftung, ab Klasse 9 (<https://www.finanztip.schule/>) sowie der Stiftung „Deutschland im Plus“, die unterschiedlichste Angebote erarbeitet hat (<https://www.deutschland-im-plus.de/>).

Die Veranstaltung fand in diesem Jahr online statt, in den vergangenen Jahren haben wir uns in der Regel in den Räumlichkeiten einer der beteiligten Stellen getroffen. Wir freuen uns darauf, alle Teilnehmenden im nächsten Jahr hoffentlich bei uns in Esslingen begrüßen zu dürfen.

Wir hoffen, dass wir dir/Ihnen die Änderungen der Insolvenzordnung näherbringen konnten.

In der nächsten Ausgabe befassen wir uns mit den Regelsätzen im Arbeitslosengeld II.

Je nach aktueller Situation bieten wir gerne eine Veranstaltung zum Thema Insolvenz oder anderen Themen in Präsenz oder online an. Dazu einfach per Mail Kontakt mit uns aufnehmen.

Bleib gesund/ Bleiben Sie gesund,

herzliche Grüße

Sophia & Lena



Quellen:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/restschuldbefreiungsverfahren-1765118>

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/endlich-ist-sie-da-die-verkuerzung/>